

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landestopografie
swisstopo
Seftigenstrasse 264
Postfach
3084 Wabern

27. März 2024

Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 10. Januar 2024 zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) – Leitungskataster Schweiz eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit. Seine Stellungnahme sowie Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Antwortformular

Kopie
• Rechtsdienst@swisstopo.ch



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Simone Stirnimann, Kantonsgeometerin, simone.stirnimann@ag.ch, 062 835 15 03

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

☐ Ja ☒ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Anmerkungen:

Die Einführung eines gesamtschweizerischen Leitungskatasters wird sehr begrüsst. Die vorgesehene Umsetzung und die damit verbundenen Aufwendungen sind aus dem Bericht leider noch wenig erkennbar.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Generell sind die Ausführungen im Bericht noch wenig aussagekräftig, weshalb eine detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Insbesondere auch die Aussagen zu den Aufwendungen des Bundes und Kantons sind aufgrund der noch offenen Umsetzungsdetails unklar. Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen wird sich der Regierungsrat des Kantons Aargau gerne weiter äussern.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 18a		Die Ausgestaltung des Leitungskatasters Schweiz (LKCH) als reines Informationsinstrument wird begrüsst, zumal die Netzeigentümerschaft beziehungsweise die Netzbetreibenden für den Inhalt der Daten auf eigene Kosten selber sorgen. Damit stellt der LKCH auch keine Grundlage für Haftungsansprüche dar.
Art. 18c		Die Verpflichtung der Netzbetreibenden zur Digitalisierung und Datenherausgabe wird begrüsst. Hierbei stellt sich allerdings die Frage, ob es überhaupt eine "unbestimmte Anzahl" von Grundstücken gibt, was die massgebende Unterscheidung zu weiteren privaten Leitungen im öffentlichen Grund schwierig macht. Auch diesbezüglich sollte die Kostenfrage generell durch den Bund gesamtschweizerisch geregelt werden (vgl. insbesondere auch Art. 39a Abs. 4 letzter Satz). Ansonsten besteht die Gefahr, dass in mehreren Kantonen tätige Netzbetreibende unterschiedlich entschädigt beziehungsweise belastet werden.
Art. 18d und Art. 34 Abs. 2 lit. c	Begrifflichkeit "Zusammenführen der Daten" und "zur Verfügung stellen der Daten" durch klare Begriffe ersetzen.	Es ist nicht klar, was mit den genannten Begriffen gemeint ist. "Zur Verfügung stellen" sollte durch die Pflicht zur "Lieferung der Daten" ersetzt werden, damit nicht die Kantone oder Gemeinden die Daten auf einer Plattform der Netzbetreibenden "holen" müssen. Das Zusammenführen der Daten durch die Kantone sollte durch den passenden Begriff ersetzt werden, welcher dem geplanten System der Datenablage im Kataster entspricht. Hinzuweisen ist auf die vom Wortlaut in Abs. 1 abweichende Kommentierung im Bericht, nach welcher der Kanton die Aufgabe an die Gemeinden oder regionale Integratoren delegieren könne. In Abs. 3 sind die Gemeinden zudem nur für Daten von weiteren Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, soweit sie im öffentlichen Grund verlaufen, durch den Kanton verpflichtbar.
Art. 18e		Welche Konsequenzen erfolgen, wenn sowohl Netzbetreibende als auch die Netzeigentümerschaft den genannten Pflichten nicht nachkommen? Eine Ersatzvornahme ist wohl ausgeschlossen.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3.1 b		Obschon der Zugang nicht frei sein soll, scheint die Aussage, wonach für Einzelabfragen einzig die Registrierung der Mobiltelefonnummer nötig ist, nicht passend für die Zugangsberechtigungsstufe B.
4		Siehe obige Ausführungen mit Einfluss auf die Kommentierungen.
4, S.9		Unklar ist, wie Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Leitungen auf privatem Grund auf freiwilliger Basis die Daten ihrer Leitungen erfassen und in den LKCH einstellen sollen; dies werden sie selber wohl nicht können/dürfen. Weiter ist fraglich, in welchen Fällen dies überhaupt sinnvoll ist. Der LKCH soll bezüglich Inhalt (Art. 18b) vollständig sein und einheitlich geführt werden. Bei freiwilliger Datenlieferung könnte eine Lücke als nicht-existente Leitungen oder als Leitungen, die zwar existieren, aber nicht geliefert wurden, interpretiert werden. Diese Zweideutigkeit führt dazu, dass neben dem LKCH trotzdem immer noch beim Netzbetreibenden Gewissheit eingeholt werden muss. In der MUSS-Etappe sind sechs Medien vorgesehen. Wünschenswert wäre die Aufnahme von Wasserstoffleitungen aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich Energie in die MUSS-Etappe.
5.2		Die Gemeinden sollen ein Register aller Netzbetreibenden führen. Es ist festzulegen, wie diese erfasst werden, damit ein und dieselbe Eigentümerschaft beziehungsweise Netzbetreibende eineindeutig beziehungsweise identisch erfasst wird und nicht unzählige Schreibarten vorkommen. Die Daten des LKCH sollen mit diesem Register übereinstimmen, was mittels Checkdienst geprüft werden kann.